



Herrn  
Klaus Reiter  
Flotostr. 28 A  
38302 Wolfenbüttel

Bearbeitet von  
Frau Scholz

ZiNr.  
150

Abweichende Sprechzeiten des Bearbeiters:  
Mo – Fr vormittags

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
51/201/27947

Durchwahl (05331) 803 –  
650

Wolfenbüttel  
9. Februar 2009

### Sportjugend-Förderung Wolfenbüttel e.V.

#### Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen bei Spenden bis 200,- EUR Ihr Anruf vom 04.02.09

Sehr geehrter Herr Reiter,

gerne erhalten Sie nochmals eine kurze Auskunft bezüglich der Notwendigkeit der Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen bei Spenden bis 200,- EUR.

Bei Zuwendungen an einen gemeinnützigen Verein muss nach § 50 Abs. 2 Nr. 2 b) EStDV (Einkommensteuer-Durchführungsverordnung) zusätzlich zum Bareinzahlungsbeleg oder zur Buchungsbestätigung als Nachweis ein vom Zuwendungsempfänger/ Verein hergestellter Beleg vorgelegt werden, auf dem der steuerbegünstigte Zweck, für den die Zuwendung verwendet wird, und die Angaben über die Freistellung des Zuwendungsempfängers von der Körperschaftsteuer (Finanzamt, Steuernummer, Datum des letzten Freistellungsbescheides) aufgedruckt sind.

**Nur mit diesen beiden Nachweisen kann für die getätigte Spende die Steuerbegünstigung nach § 10b Abs. 1 EStG in Anspruch genommen werden.**

(Kreit)